

Seifhennersdorfer Amtsblatt



Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadt Seifhennersdorf

Nr. 17

Dezember 2025

Erscheinungstag: 18.12.2025

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 04.12.2025

BV 47/2025/H/S Änderungssatzung Verwaltungskostensatzung

Der Stadtrat stimmt der beigefügten Änderungssatzung Verwaltungskostensatzung zu.

Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltung: 2

Die BV 47/2025/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 50/2025/H/S Zuschuss aus dem Schulerbe für Lehramtsstudenten

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, die Teilnahme der Oberschule und des Gymnasiums Seifhennersdorf am **Pilotvorhaben – Alternatives Lehramtspraktikum** der TU Dresden zur Unterstützung des Schulunterrichts durch Lehramtsstudierende aus Mitteln des Schulerbes anteilig zu finanzieren und die hierfür erforderlichen Kosten für die Unterbringung der Studierenden für 2026 in Höhe von maximal 3.140 € zu übernehmen.

Dafür: 7+1 Dagegen: 2 Enthaltung: 1

Die BV 50/2025/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 60/2025/S Liquiditätsvorschuss 2026 an den Fremdenverkehrsverein Seifhennersdorf e.V.

Der Stadtrat beschließt einen Liquiditätsvorschuss an den Fremdenverkehrsverein Seifhennersdorf e.V. für 2026 in Höhe von 15 T€, welcher im Januar 2026 auszuzahlen ist.

Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltung: 2

Die BV 60/2025/S wird einstimmig angenommen.

BV 65/2025/H/S Abwägungsbeschluss gem. § 1 Abs. 7 BauGB und Feststellungsbeschluss Flächennutzungsplan der Stadt Seifhennersdorf in der Fassung vom 18.08.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 21.03.2024 und 30.10.2025

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt:

1. Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet der Stadt Seifhennersdorf, Stand 18.08.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 21.03.2024 und 30.10.2025, werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
Die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, werden über die Abwägung in Kenntnis gesetzt.
2. Die Feststellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet der Stadt Seifhennersdorf wird beschlossen. Die Entwurfsbegründung sowie der Umweltbericht werden gebilligt.

Dafür: 8+1 Dagegen: 2 Enthaltung:

Die BV 65/2025/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 67/2025/S Verkauf Eigentumswohnung Zollstraße 13 f

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Eigentumswohnung Zollstraße 13 f in Seifhennersdorf an Herrn Petr Hejna zu einem Kaufpreis in Höhe von 12.000,00 Euro zu verkaufen.

Der Beschluss Nr.: 066/2025/H/S vom 30.10.2025 wird aufgehoben.

**Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltung: 2
Die BV 67/2025/S wird einstimmig angenommen.**

**1. Satzung zur Änderung der
Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat am 04.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf**

In der Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf wird die Anlage - Kostenverzeichnis zu § 4 Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf - folgt geändert:

Kostenverzeichnis zu § 4 Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf

Stunden-, Halb- und Viertelstundensätze für Personal werden nach der VwV Kostenfestlegung des Freistaates Sachsen, in der jeweils geltenden Fassung, berechnet.

Tarif-stelle	Amtshandlung	Gebühr in € oder %
1. Einsichtgewährung und Auskünfte		
1.1	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen sowie Einsichtnahme in Akten und sonstige Dokumente, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	10,00 – 200,00
2. Erteilung von Bescheinigungen, Genehmigungen und Ausnahmewilligungen		
2.1	Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Bescheinigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, ortsrechtlicher Bestimmungen o.ä. sofern nicht gesondert geregelt	10,00 - 100,00
2.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder sonstigen Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung nach SächsStrG oder TKG	10,00 – 1.000,00
2.3	Nachträgliche Auflagen, Änderungen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	10,00 – 250,00
3. Akteneinsicht		
3.1	Gewährung der Einsicht in Akten und amtliche Bücher soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird oder öffentlich ausliegen	1,00 je Akte, mindestens 10,00
3.2	Auskünfte aus historischen Urkunden und alten Akten	10,00 je Seite
3.3	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG (Nichterhebung von Kosten) hinausgehen	15,00 - 250,00 Halbstundensatz
4. Beglaubigungen, Bestätigungen		
4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00
4.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
4.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je Seite mindestens 10,00
4.2.2	bei Dokumenten, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 je Beglaubigung
5. Bescheinigungen, Zeugniserteilung		
5.1	Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, sofern nicht gesondert geregelt	10,00 – 100,00
6. Fundsachen		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	

6.1	bei Sachen bis 10,00 € Wert	gebührenfrei
6.2	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5 % des Wertes, mindestens 5,00
6.3	bei Sachen über 500,00 € Wert	5 % des Wertes und 2 % des Mehrwertes
6.4	bei Tieren	5 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungs- sowie die Transportkosten
6.5	Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10,00
7.	Schreibauslagen	
7.1	für auf Antrag erstellte Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., sofern nicht mittels Drucker/Kopierer hergestellt, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	Zeitaufwand x Stundensatz
7.1.1	für Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	die doppelte Gebühr nach 7.1
7.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	Zeitaufwand x Stundensatz
7.3	Vervielfältigungen mittels Drucker/Kopierer	
	bis Format A4 - schwarz/weiß	0,50
	bis Format A4 – farbig	1,00
8.	Amtshandlungen der Bauverwaltung	
8.1	Zuteilung bei Änderung der Hausnummer auf Antrag	27,00
9.	Amtshandlungen in der Finanzverwaltung	
9.1	Erstellung eines Negativzeugnisses des Vorkaufsrechts	40,00
9.2	Ersatz von Steuer- und Gebührenbescheiden	10,00
9.3	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Veranlagungsjahr	10,00
9.4	Ersatz für verlorene gegangene Hundesteuermarke	15,00
10.	Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde	
10.1	Genehmigungen, Bescheinigungen, Anordnungen der Ortspolizeibehörde	10,00 – 1000,00
10.2	Durchführung von Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren (außer Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr -je angefangene Stunde und eingesetzten Mitarbeiter)	Stundensatz

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 05.12.2025


Mandy Gubsch
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO



Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschuß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2026

Gemäß Grundsteuergesetz, § 27 Abs. 3, wird hiermit für die Stadt Seifhennersdorf die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 festgesetzt. Diese Festsetzung gilt für alle Grundsteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden. Ein neuer Grundsteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei der Zahlungsweise oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 entsprechend den im letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzeichens auf nachfolgender Bankverbindung der Stadt Seifhennersdorf einzuzahlen:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN: DE22 8505 0100 3000 0208 52
BIC: WELADED1GRL

Die Fälligkeiten sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026.

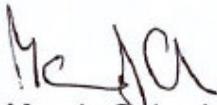
Wenn einem Steuerpflichtigen ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2026 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1 in 02782 Seifhennersdorf, einzulegen. Durch die Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuern bzw. Abgaben nicht aufgehalten. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt worden ist, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird eine Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so ist ein Säumniszuschlag nach den Bestimmungen der Abgabenordnung verwirkt. Außerdem hat der Zahlungspflichtige die entstehenden Vollstreckungskosten zu tragen.

Seifhennersdorf, 12.12.2025


Mandy Gabsch
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

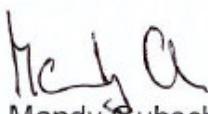
Öffentliche Auslegung der Beteiligungsberichte der Stadt Seifhennersdorf für die Jahre 2021 bis 2024

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 die Beteiligungsberichte der Stadt Seifhennersdorf für die Jahre 2021 bis 2024 gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligungsberichte können ab dem Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Seifhennersdorf unter <https://www.seifhennersdorf.de/rathaus/aktuelles-aus-den-aemtern> eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme in die elektronischen Dokumente ist auch im Rathaus - Zimmer 04 - während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung möglich.

Seifhennersdorf, 12.12.2025



Mandy Gubsch
Bürgermeisterin

Impressum

Herausgeber: Stadt Seifhennersdorf – Rathausplatz 01 – 02782 Seifhennersdorf

Redaktion: Büro Bürgermeisterin

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen der Stadt Seifhennersdorf: Bürgermeisterin Frau Gubsch